



10.06.2016

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Maßgeblicher Zeitpunkt der Prognoseentscheidung beim Kriterium der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 44 AuslG 1990

Erlöschen des Aufenthaltstitels  
Ausreise aus einem nicht vorübergehenden Grunde  
Privilegierung von Ausländern bei langjährigem rechtmäßigem Aufenthalt  
Sicherung des Lebensunterhalts  
Prognose  
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 05.04.2016, Az. 10 B 16.165*

Leitsatz:

Maßgeblich für die Prognoseentscheidung, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers im Fall seiner Wiedereinreise gesichert ist (§ 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), ist der Zeitpunkt des Eintritts der Erlöschensvoraussetzungen und nicht der der Wiedereinreise (im Anschluss an OVG NW, B.v. 18.3.2011 – 18 A 126/11 –, OVG Berlin-Bbg, B.v. 4.8.2011 – OVG 2 S 32.11 – sowie VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – jeweils juris).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

## Hinweise:

1. Das vorliegende Urteil des 10. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) befasst sich mit der höchstrichterlich noch nicht geklärten Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG anzustellende Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Obergerichte sind hier unterschiedlicher Auffassung: Während der 19. Senat des BayVGH (Beschluss vom 15.10.2009, Az. 19 CS 09.2194, 19 CE 09.2193, juris Rn. 14, in diese Richtung wohl bereits BayVGH [19. Senat], Beschluss vom 12.11.2008, Az. 19 ZB 08.1943, 19 CS 08.1944, juris Rn. 9) die Wiedereinreise als maßgeblichen Zeitpunkt ansieht, ging der 10. Senat des BayVGH bereits in seinem Urteil vom 01.10.2008 (Az. 10 BV 08.256, juris Rn. 27; offenlassend: BayVGH [10. Senat], Beschluss vom 17.03.2008, Az. 10 CS 08.397, 10 C 08.399, 10 C 08.429, juris Rn. 10 a.E.; Beschluss vom 11.07.2013, Az. 10 ZB 13.457, juris Rn. 8; Beschluss vom 26.11.2015, Az. 10 ZB 13.1021, Rn. 7) – ebenso wie das OVG

Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 05.09.2013, Az. 2 S 75.13, juris Rn. 2, und Beschluss vom 04.08.2011, Az. 2 S 32.11, juris Rn. 5), das OVG Münster (Beschluss vom 18.03.2011, 18 A 126/11, juris Rn. 5, und Beschluss vom 30.03.2010, Az. 18 B 111/10, juris Rn. 8) und des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 09.11.2015, Az. 11 S 714/15, juris Rn. 59) – vom Eintritt der Erlöschensvoraussetzungen als maßgeblichen Zeitpunkt aus.

2. Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, reiste 1970 in das Bundesgebiet ein und war im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Nach Trennung von seiner Ehefrau hielt er sich von 2008 bis 2014 weitgehend in Österreich auf. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, dass die ihm ausgestellte Niederlassungserlaubnis nicht erloschen sei, ihm ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Satz 1 ARB 1/80 zustehe und die beklagte Stadt Augsburg verpflichtet sei, ihm einen Aufenthaltstitel gemäß § 76 AufenthG auszustellen. Das VG Augsburg wies die Klage ab. Hiergegen legte der Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung ein. Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses befürwortete die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung. Der Senat ließ schließlich die Berufung zu, die jedoch für den Kläger – zu Recht und mit überzeugender Begründung – ohne Erfolg blieb.

3. Der Senat ließ offen, ob – wie vom Erstgericht angenommen – die Niederlassungserlaubnis im vorliegenden Fall nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder ob die regelmäßigen, mehr oder weniger kurzfristigen Besuchsaufenthalte des Klägers im Bundesgebiet einem Erlöschen nach diesem gesetzlichen Tatbestand entgegenstehen (Rn. 21). Jedenfalls bejaht der Senat – mit dem VG Augsburg – den Erlöschenstatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, weil der Kläger spätestens im August 2008 aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund nach Österreich ausgereist sei (wird in Rn. 22 f. ausgeführt).

4. Der Privilegierungstatbestand des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG komme dem Kläger indes nicht zugute. Zwar habe er sich über 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und liege bei ihm kein relevanter Ausweisungsgrund vor, jedoch sei sein Lebensunterhalt nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert (Rn. 24-26).

a) Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prognose sei nach zutreffender Rechtsauffassung des Erstgerichts der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Erlöschensvoraussetzungen, im Falle des hier einschlägigen § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG also der Zeitpunkt der Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund (ebenso Nr. 51.2 Satz 2 AVwV-AufenthG). Hierfür und gegen den vom Kläger für maßgeblich erachteten Zeitpunkt der Wiedereinreise sprächen neben systematischen Gründen vor allem der Sinn und Zweck der Norm (Rn. 27-33).

Entscheidend sei, dass bei einem Abstellen auf den späteren, zunächst regelmäßig zeitlich noch gar nicht absehbaren Zeitpunkt der Wiedereinreise im Zeitpunkt der Verwirklichung der tatbestandlichen Erlöschensvoraussetzungen gerade noch keine (sichere) Aussage über den Fortbestand des Aufenthaltstitels bis zum (späteren, ungewissen) Zeitpunkt einer Wiedereinreise gemacht werden könnte. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verlangten oder bedingten aber gerade, dass sich jederzeit eindeutig feststellen lasse, ob der Betroffene noch über seinen Aufenthaltstitel verfügt und somit trotz Verlegung seiner Lebensmittelpunkts ins Ausland beliebig häufig wieder ein- und ausreisen darf. Weder kenne das Aufenthaltsgesetz – worauf die Beklagte hingewiesen habe – eine „schwebende Unwirksamkeit“ oder ein „Wiederaufleben“ eines Aufenthaltstitels, noch könne dem Ausländer die Unsicherheit eines

solchen „Schwebezustandes“ zugemutet werden (Rn. 32).

b) In tatsächlicher Hinsicht habe bereits das Erstgericht überzeugend dargelegt, dass der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt seiner Ausreise im August 2008 nicht gesichert gewesen sei (Rn. 34 f.). Auf spätere Einkünfte in Österreich komme es nicht mehr entscheidungserheblich an (Rn. 35).

5. Der 10. Senat des BayVGH ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zu, die inzwischen vom Kläger eingelegt wurde und beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. 1 C 14.16 anhängig ist.

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

10 B 16.165  
Au 1 K 15.581

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* . \* , \*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\*/\*\*\*\*\* ,

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.

\*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*

\*\*\*\*\* \* , \*\*\*\* \*\*\*\*

gegen

**Stadt Augsburg,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg,

- Beklagte -

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern**

als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Feststellung eines Aufenthaltsrechts;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Augsburg vom 11. August 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2016

am **5. April 2016**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Feststellungsbegehren des Klägers, dass seine Niederlassungserlaubnis nicht erloschen ist.
- 2 Der am 1. Mai 1955 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 1. März 1970 in das Bundesgebiet ein. Nach einer nicht abgeschlossenen Lehre war er – immer wieder unterbrochen von Zeiten der Arbeitslosigkeit – bei einer Vielzahl von Arbeitgebern beschäftigt. Der Kläger erhielt zunächst jeweils befristete Aufenthaltserlaubnisse. Am 11. November 1993 erteilte ihm die Beklagte einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltsberechtigung).
- 3 Im November 1979 bezog der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau eine Wohnung im Stadtgebiet der Beklagten. Am 23. März 2009 zeigte die Ehefrau des Klägers bei der Beklagten an, dass sich der Kläger seit sieben Monaten im Ausland aufhalte und sie seit dem 30. August 2008 vom Kläger dauernd getrennt lebe. Die Beklagte mel-

dete ihn daraufhin mit Wirkung vom 30. August 2008 von Amts wegen ab. Ausweislich einer Meldebescheinigung der Einwohnerverwaltung des Magistrats Salzburg war der Kläger im Zeitraum vom 10. September 2008 bis zum 11. Juni 2014 mit kurzen Unterbrechungen in Salzburg gemeldet. Sein Rentenversicherungsverlauf weist Pflichtbeiträge an die österreichische Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 31. Juli 2008 sowie einen Rentenbezug vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus. Der bis zum 5. Oktober 2021 gültige türkische Pass des Klägers wurde am 6. Oktober 2011 in Salzburg ausgestellt.

- 4 Im Juni 2014 wurde der Kläger in Serbien verhaftet und aufgrund zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Augsburg nach Deutschland ausgeliefert. Während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt K. übersandte ihm die Beklagte am 13. Februar 2015 eine Ausreiseaufforderung (umgehend nach Haftentlassung am 12. März 2015) mit einer Grenzübertrittsbescheinigung.
- 5 Am 23. April 2015 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg mit den Anträgen, festzustellen, dass die ihm ausgestellte Niederlassungserlaubnis nicht erloschen sei, ihm ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Satz 1 ARB 1/80 zustehe und die Beklagte verpflichtet sei, ihm einen Aufenthaltstitel gemäß § 78 AufenthG auszustellen.
- 6 Mit Urteil vom 11. August 2015 hat das Verwaltungsgericht diese Klage abgewiesen. Die auf die gerichtliche Feststellung gerichtete Klage, dass der Kläger ein nationales oder assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht besitze, sei zulässig. Die Beklagte habe zwar nicht durch förmlichen Bescheid festgestellt, dass die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers vom 11. November 1993, die als Niederlassungserlaubnis weitergelte, erloschen sei. Sie habe durch die Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung und die Einbehaltung des Nationalpasses des Klägers jedoch deutlich gemacht, dass sie den Kläger nicht mehr für aufenthaltsberechtigt halte. Die Klage sei aber unbegründet, da die Niederlassungserlaubnis des Klägers erloschen sei und er sich auch nicht auf eine Rechtsstellung nach dem ARB 1/80 berufen könne. Die Niederlassungserlaubnis sei sowohl gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG als auch gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen. Der Kläger sei zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt, jedenfalls aber nicht später als August 2008, nach Österreich ausgereist, um dort zu wohnen und zu arbeiten. Dies stehe zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Angaben seiner Ehefrau, der Auskunft der Einwohnerverwaltung des Magistrats Salzburg und auch der Bestätigung durch den Kläger in der mündlichen Verhandlung fest. Eine dauerhafte Rückkehr in das Bundesgebiet sei

erst im Juni 2014 nach der Verhaftung in Serbien und der Auslieferung des Klägers nach Deutschland erfolgt. Kurzfristige Besuchsaufenthalte im Bundesgebiet stünden dem Erlöschen des nationalen Aufenthaltstitels gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nicht entgegen. Der Kläger könne sich nicht auf die Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG berufen, da die Voraussetzung dieser Bestimmung, dass sein Lebensunterhalt gesichert sein müsse, nicht gegeben sei. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Sicherung des Lebensunterhalts“ beinhalte ein prognostisches Element. Umstritten sei in Literatur und Rechtsprechung, welcher Zeitpunkt der nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu treffenden Prognoseentscheidung zugrunde zu legen sei. Teilweise werde aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Eintritt der Erlöschensvoraussetzungen abgestellt, teilweise würden die im Zeitpunkt der Wiedereinreise gegebenen Umstände für maßgeblich erachtet. Schließlich werde auch auf den Zeitpunkt der Ausreise abgestellt. Nach Auffassung des Gerichts sei jedoch allein sachgerecht, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Niederlassungserlaubnis erlösche. Dies sei im Fall des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG der Zeitpunkt der Ausreise, bei § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG der Zeitpunkt sechs Monate nach erfolgter Ausreise. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit müsse der Zeitpunkt des Erlöschens eindeutig feststellbar sein. Der vom Kläger für die anzustellende Prognose als maßgeblich erachtete Zeitpunkt der Wiedereinreise sei kein taugliches Kriterium, weil dann der Bestand der Niederlassungserlaubnis auf längere Zeit unklar bzw. in der Schwebe wäre. Somit könne allein sachgerecht auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Erlöschens abgestellt werden. Ausgehend davon sei der Lebensunterhalt des Klägers weder im Zeitpunkt seiner Ausreise noch sechs Monate danach gesichert gewesen. Der Kläger, der keine abgeschlossene Berufsausbildung habe, sei nie für einen längeren Zeitraum bei demselben Unternehmen beschäftigt gewesen. Seine berufliche Tätigkeit sei immer wieder von Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen gewesen. Vor dem Hintergrund seiner mit zahlreichen Brüchen versehenen Erwerbsbiografie stelle sich die Ausreise im August 2008 und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich lediglich als weiterer Versuch dar, beruflich Fuß zu fassen. Daher sei weder im Zeitpunkt der Ausreise noch sechs Monate danach zu erwarten gewesen, dass der Kläger nach der Wiedereinreise keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen müsse. Soweit der Kläger auf Unterstützungsleistungen seines Bruders verweise, seien diese weder nachgewiesen noch rechtlich gesichert und daher nicht im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen. Da der Kläger sich auch nicht auf ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht berufen könne, sei die Klage sowohl hinsichtlich der Feststellungsanträge als auch bezüglich des Begehrens der Ausstellung eines Aufenthaltstitels abzuweisen.

7 Zur Begründung seiner mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Januar 2016 bezüglich der Klage auf Feststellung des Fortbestehens der Niederlassungserlaubnis zugelassenen Berufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, er habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt Ende August 2008 nach Österreich verlegt, sei aber regelmäßig nach Deutschland zurückgekehrt, um hier den persönlichen Kontakt mit seinen erwachsenen Kindern, seinem Bruder und seiner Schwester zu unterhalten. Das Erstgericht habe im Rahmen der nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG angestellten Prognose die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausreise bzw. sechs Monate nach der Ausreise zugrunde gelegt. Maßgeblich seien aber vielmehr die Umstände, die im Zeitpunkt der Wiedereinreise des Klägers vorgelegen hätten (BayVGH, B.v. 15.10.2009 – 19 CS 09.2194). Die Vorschrift des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG versuche, einen Ausgleich zwischen den Interessen eines langjährig in Deutschland lebenden Ausländers und den staatlichen Interessen, keine Sozialhilfeleistungen erbringen zu müssen, herzustellen. Für diese Abwägung sei allein der Zeitpunkt der Wiedereinreise maßgeblich. Das Argument, aus Gründen der Rechtssicherheit sei auf den Zeitpunkt der Ausreise bzw. des Erlöschens der Niederlassungserlaubnis abzustellen, überzeuge nicht. Denn der Besitz der Niederlassungserlaubnis sei im Ausland ohne Bedeutung und entfalte auch im Inland keine Rechtswirkung, solange der Ausländer nicht eingereist sei oder wieder einreisen wolle. Bei richtiger Handhabung der gebotenen prognostischen Beurteilung könnten Umstände, die sich erst in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiedereinreise ergäben, nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gelte schon für die Frage, wann überhaupt der Zeitpunkt der Wiedereinreise anzunehmen sei. Es sei zudem offen, ob der Ausländer einen gesicherten Lebensunterhalt auch dann benötige, wenn er nur besuchsweise und ohne Verlagerung seines gewöhnlichen Aufenthalts nach Deutschland einreise. Der häufig praktizierte Rückgriff auf die bisherige Erwerbsbiografie führe nicht unbedingt zu einem hilfreichen Ergebnis. Insbesondere bei längerer Abwesenheit würden sich frühere Bindungen zum Arbeitsmarkt möglicherweise so verflüchtigen, dass die Betroffenen nach ihrer Wiedereinreise keine Anstellung mehr fänden. Das Verwaltungsgericht habe die gebotene zukunftsorientierte Beurteilung unterlassen und ausschließlich auf den Rentenversicherungsverlauf in Deutschland abgestellt. Der Lebensunterhalt des Klägers sei sowohl im Zeitpunkt seiner Ausreise im August 2008 als auch sechs Monate später sowie im Zeitpunkt der Wiedereinreise im Juni 2014 gesichert gewesen. Der Kläger sei bereits ab 1. September 2006 und damit zwei Jahre vor seiner Ausreise als Gesellschafter und Geschäftsführer (ohne Gehalt) der B. & Co. Reinigungsdienste KEG in Salzburg tätig gewesen. Nach seiner Ausreise habe er in seinem eigenen Betrieb gearbeitet, bis er am 10. Dezember 2008 einen Arbeitsunfall erlitten habe, in dessen Folge der Betrieb zum Ruhen gebracht worden sei. Der Betrieb habe im Jahr 2008 bis zum 30. Juli bis zu drei Arbeitnehmer gehabt. Danach habe der Kläger als

Geschäftsführer selbst gearbeitet. Diese Tätigkeit sei schon im Zeitpunkt der Ausreise angelegt gewesen und müsse bei der Prognose berücksichtigt werden. Für vom Kläger in seinem Betrieb erbrachte Dienstleistungen habe er u.a. monatliche Umsätze von 2048,40 Euro erzielt; weitere Geschäftsunterlagen seien nicht mehr zu erlangen. Im Zeitpunkt sechs Monate nach der Ausreise habe der Kläger Anspruch auf Krankengeld, danach Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension gehabt, die nach österreichischem Recht 14-mal pro Jahr ausbezahlt werde. Zusätzlich beziehe der Kläger seit Frühjahr 2009 eine Rente von etwa 180 Euro. Diese Einkünfte seien ausreichend, um sicherzustellen, dass der Kläger keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen müsse. Zusätzlich verfüge der Kläger über ein Arbeitsangebot bei einer Transportfirma.

8 Der Kläger beantragt,

9 unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. August 2015 festzustellen, dass die Niederlassungserlaubnis des Klägers nicht erloschen ist.

10 Die Beklagte beantragt,

11 die Berufung zurückzuweisen.

12 Ihrem Einwand der Unzulässigkeit der Klage, weil der Kläger untergetaucht sei, ist dieser mit Schriftsatz vom 4. Januar 2016 unter Angabe der Adresse bei seinem Bruder in Augsburg und zuletzt der Angabe der aktuellen Anschrift in der Türkei entgegengetreten.

13 Die als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligte Landes-anwaltschaft Bayern, die eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache befürwortete, hat im Berufungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

14 In der mündlichen Verhandlung am 4. April 2016 wurde die Sach- und Rechtslage und insbesondere die Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für die Prognose, ob der Lebensunterhalt des Klägers bei einer Wiedereinreise gesichert ist, mit den Parteien eingehend erörtert; auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der Behördenakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

- 16 Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- 17 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein das Feststellungsbegehren des Klägers, dass seine Niederlassungserlaubnis nicht erloschen ist. Die ebenfalls zu seinen Lasten ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den in erster Instanz noch gestellten Feststellungsantrag, dass ihm ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 Satz 1 ARB 1/80 zusteht, und über den Verpflichtungsantrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach § 78 AufenthG hat er nicht angegriffen.
- 18 Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO; 1.) des Klägers zu Recht abgewiesen, da dessen Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162) erloschen ist (2.).
- 19 1. Die allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) des Klägers ist zulässig. Dieser begehrt mit seiner Klage die gerichtliche Feststellung des Fortbestehens seiner Niederlassungserlaubnis und damit eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Mangels eines entsprechenden feststellenden Verwaltungsaktes der Beklagten (zur ausländerbehördlichen förmlichen Feststellung des Erlöschens eines Aufenthaltstitels kraft Gesetzes vgl. BayVGH, B.v. 18.2.2015 – 10 ZB 14.345 – juris Rn. 6 sowie VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – juris Rn. 30) konnte der Kläger seine Rechte auch nicht durch Gestaltungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Nach der erfolgten Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung durch die Beklagte mit Schreiben vom 13. Februar 2015 bestand jedenfalls auch ein berechtigtes (rechtliches) Interesse des Klägers an der baldigen gerichtlichen Feststellung (§ 43 Abs. 1 2. Halbs. VwGO), dass seine Niederlassungserlaubnis nicht – wie von der Beklagten behauptet – nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erloschen ist.
- 20 2. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Niederlassungserlaubnis des Klägers nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162) erloschen ist.
- 21 Es kann deshalb dahinstehen, ob dieser Aufenthaltstitel zudem gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder ob die regelmäßigen, mehr oder weniger kurzfristi-

gen Besuchsaufenthalte des Klägers im Bundesgebiet einem Erlöschen nach diesem gesetzlichen Tatbestand entgegenstehen (zum diesbezüglichen Meinungsstand vgl. VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – juris Rn. 38 ff.).

- 22 2.1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist. Bei der Beurteilung, ob er aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist ist, sind nach ständiger Rechtsprechung neben der Dauer und dem Zweck des Aufenthalts alle objektiven Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, während es auf den inneren Willen des Ausländers – insbesondere auf seine Planung der späteren Rückkehr nach Deutschland – nicht allein ankommen kann (vgl. BVerwG, U.v. 11.12.2012 – 1 C 15.11 – juris Rn. 16; BayVGH, B.v. 18.2.2015 – 10 ZB 14.345 – juris Rn. 9 sowie B.v. 4.1.2016 – 10 ZB 13.2431 – juris Rn. 6; VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – juris Rn. 43 jeweils m.w.N.). Unschädlich im Hinblick auf diese Vorschrift sind danach lediglich Auslandsaufenthalte, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen wie etwa Urlaubsreisen, beruflich veranlasste Aufenthalte von ähnlicher Dauer, Aufenthalte zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen, zur Ableistung der Wehrpflicht oder Aufenthalte während der Schul- oder Berufsausbildung für zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte (vgl. BVerwG a.a.O. Rn. 16).
- 23 Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung zu Recht und mit überzeugender Begründung ausgeführt, dass der Kläger spätestens im August 2008 aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG) nach Österreich ausgereist ist. Denn er hat sich jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von seiner Ehefrau getrennt, ist aus der ehelichen Wohnung in A. ausgezogen sowie mit Wirkung zum 30. August 2008 von Amts wegen abgemeldet worden und (dauerhaft) nach Österreich (Salzburg) umgezogen, um sich dort eine neue berufliche Existenz im Wege einer selbständigen Tätigkeit (als Dienstleister) aufzubauen. Abgesehen von kurzfristigen Besuchsaufhalten im Bundesgebiet ist der Kläger erst im Juni 2014 infolge seiner Verhaftung in Serbien und der Auslieferung dauerhaft in das Bundesgebiet zurückgekehrt. In Salzburg war der der Kläger im Zeitraum September 2008 bis zum 11. Juni 2014 mit kurzen Unterbrechungen gemeldet. Auch sein türkischer Nationalpass wurde ihm am 6. Oktober 2011 dort ausgestellt. Damit hat der Kläger unter Berücksichtigung aller objektiven Umstände spätestens im August 2008 seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland (nach Österreich) verlagert; die nur kurzfristigen Besuchsaufenthalte in Deutschland stehen dieser Bewertung nicht entgegen (vgl. dazu Graßhof in Beck'scher Online-

Kommentar Ausländerrecht, Stand: 1.11.2015, AufenthG § 51 Rn. 6 m.w.N.).

- 24 2.2. Der Kläger kann sich nach ebenfalls zutreffender Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht auf den Privilegierungstatbestand des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG berufen. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in der zum Zeitpunkt der Ausreise geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162) erlischt die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, nicht nach Abs. 1 Nr. 6 und 7, wenn dessen Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegt.
- 25 Der Kläger hat sich zwar über 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Auch liegt bei ihm unstreitig kein relevanter Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG (a.F.) vor. Jedoch ist sein Lebensunterhalt nicht im Sinne von § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gesichert.
- 26 Unter welchen Voraussetzungen der Lebensunterhalt in diesem Sinn als gesichert angesehen werden kann, bestimmt sich nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, auf die § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Bezug nimmt (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/420 S. 89; BayVGH, B.v. 10.7.2013 – 10 ZB 13.457 – Rn. 7). Danach ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Erforderlich ist insoweit eine aufgrund belegbarer Umstände anzustellende Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer bzw. zumindest auf absehbare Zeit für einen erneuten Aufenthalt in Deutschland gesichert ist (vgl. Graßhof in Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Stand: 1.11.2015, AufenthG § 51 Rn. 6; BayVGH a.a.O. Rn. 7; VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – juris Rn. 58).
- 27 Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prognose ist nach zutreffender Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Erlöschensvoraussetzungen (für diesen Zeitpunkt: OVG NW, B.v. 18.3.2011 – 18 A 126/11 –, OVG Berlin-Bbg, B.v. 4.8.2011 – OVG 2 S 32.11 –, VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 –, VG Ansbach, B.v. 12.5.2014 – AN 5 S 13.02195 –, VG Berlin, U.v. 23.9.2015 – 24 K 248.14 – jeweils juris; Bauer in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, AufenthG § 51 Rn. 28; Graßhof in Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Stand: 1.11.2015, AufenthG § 51 Rn. 20b; Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand: Dezember 2015, II - § 51 Rn. 75; Langeheine in Kluth/Hund/Maaßen [Hrsg.], Zuwanderungsrecht, 1. Aufl. 2008, § 5 Rn. 43; für einen Zeitpunkt noch

vor dem Erlöschen: BayVGH, U.v. 1.10.2008 – 10 BV 08.256 – juris sowie Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: Januar 2016, A1 § 59 Rn. 39), im Fall des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG also der Zeitpunkt der Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund.

- 28 Für diesen Zeitpunkt und gegen den vom Kläger für die Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts unter Verweis auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 15.10.2009 – 19 CS 09.2194, 19 CE 09.2193 – juris Rn. 14) für sachgerecht erachteten Zeitpunkt der Wiedereinreise (so auch Möller in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 51 Rn. 27) sprechen neben systematischen Gründen vor allem der Sinn und Zweck der Norm.
- 29 Sinn und Zweck der Erlöschensregelungen in § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG ist es, Rechtsklarheit zu schaffen, ob ein Ausländer, der für längere Zeit ausreist, seinen Aufenthaltstitel weiter besitzt oder nicht (BVerwG, U.v. 17.1.2012 – 1 C 1.11 – juris Rn. 9 unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zu dem gleichlautenden § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AuslG 1990 in BT-Drs. 11/6321 S. 71). Im Interesse einer effektiven Steuerung der Migration (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) soll einer zeitlich unbegrenzten Möglichkeit der Abwesenheit und Wiedereinreise entgegengewirkt werden. Steht von vornherein fest, dass der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verlässt, erlischt der Aufenthaltstitel mit der Ausreise (Nr. 6); in diesen Fällen kann der Aufenthaltstitel bei der Ausreise ungültig gestempelt werden, um den Rechtsschein eines bestehenden Aufenthaltsrechts zu zerstören (vgl. Gesetzesbegründung zu § 44 AuslG 1990, BT-Drs. 11/6321 S. 71). Hält sich der Ausländer länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes auf, wird – von Fällen der Fristverlängerung abgesehen – unwiderleglich angenommen, dass er aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde ausgereist und sein Aufenthaltstitel damit ebenfalls erloschen ist (Nr. 7). Der Regelungszweck der beiden Erlöschensstatbestände ist es daher, die Aufenthaltstitel in den Fällen zum Erlöschen zu bringen, in denen das Verhalten des Ausländers typischerweise den Schluss rechtfertigt, dass er von seinem Aufenthaltsrecht keinen Gebrauch mehr machen will (BVerwG a.a.O. Rn. 9).
- 30 § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG privilegiert demgegenüber Ausländer, die sich seit langem rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und ihre in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten; ihre Niederlassungserlaubnis erlischt nicht nach Abs. 1 Nr. 6 und 7, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und keiner der im Einzelnen aufgeführten Ausweisungsgründe besteht (vgl. auch Nr. 51.2 AVwV-AufenthG). Den dadurch privilegierten Personen, insbesondere älteren ausländischen Arbeitnehmern

nach Beginn des Rentenbezugs, bei denen bislang nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland für einen längeren Zeitraum der ursprünglich erteilte Aufenthaltstitel nach den oben genannten Regelungen erlosch und die nur unter engen Voraussetzungen ein Wiederkehrrecht geltend machen konnten, soll (nunmehr) die einmal erworbene Rechtsposition auf Dauer erhalten bleiben, um die – beliebig häufige – Ein- und Ausreise zu erleichtern (vgl. Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 1a AuslG, BT-Drs. 13/4948 S. 8). In § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG hat der Gesetzgeber die bis dahin geltenden Regelungen (§ 44 Absatz 1a und 1b AuslG) zusammengefasst und die Aufzählung der Einkommensarten zur Beseitigung nicht erforderlicher Überregulierung ersetzt durch die Bezugnahme auf den Begriff des gesicherten Lebensunterhaltes im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG (vgl. Gesetzesbegründung zu § 51, BT-Drs. 15/420 S. 89).

- 31 Zweck des Erfordernisses der Sicherung des Lebensunterhalts ist es dabei – wie auch bei anderen Vorschriften im Aufenthaltsrecht, die den gesicherten Lebensunterhalt verlangen – sicherzustellen, dass die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen belastet werden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 1b AuslG, BT-Drs. 13/4948 S. 9; Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand: Dezember 2015, II - § 51 Rn. 75). Dieser fiskalische Zweck mag für sich gesehen zunächst dafür sprechen, bei der hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts anzustellenden Prognose auf den Zeitpunkt der Wiedereinreise abzustellen (so BayVGh, B.v. 15.10.2009 – 19 CS 09.2194, 19 CE 09.2193 – juris Rn. 14 in einem obiter dictum; Möller in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 51 Rn. 27). Allerdings ist das dafür angeführte Hauptargument, dieser Zweck würde verfehlt, wenn man hinsichtlich der Prognose auf den Zeitpunkt der Ausreise abstelle, so pauschal schon nicht stichhaltig. Gerade bei den vom Gesetzgeber hauptsächlich ins Auge gefassten Fällen – ältere Arbeitnehmer nach Beginn des Rentenbezugs (wobei auch eigenes Vermögen sowie ergänzende Unterhaltsleistungen unterhaltsverpflichteter Personen anerkannt werden konnten (s. § 44 Abs. 1a AuslG, BT-Drs. 13/4948 S. 3, 8) – ist dieser fiskalische Zweck auch bei einem Abstellen auf den Ausreisezeitpunkt gewährleistet.
- 32 Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber, dass bei einem Abstellen auf den späteren, zunächst regelmäßig zeitlich noch gar nicht absehbaren Zeitpunkt der Wiedereinreise entgegen dem oben dargelegten Zweck der Erlöschensregelungen in § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG, Rechtsklarheit über die (Fort-)Geltung des Aufenthaltstitels zu schaffen, im Zeitpunkt der Verwirklichung der tatbestandlichen Erlöschensvoraussetzungen gerade noch keine (sichere) Aussage über den Fortbestand des Aufenthaltstitels bis zum (späteren, ungewissen) Zeitpunkt einer Wiedereinreise

gemacht werden könnte. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verlangen oder bedingen aber gerade, dass sich jederzeit eindeutig feststellen lässt, ob der Betroffene noch über seinen Aufenthaltstitel verfügt und somit trotz Verlegung seinen Lebensmittelpunkts ins Ausland beliebig häufig wieder ein- und ausreisen darf. Weder kennt das Aufenthaltsgesetz – worauf die Beklagte zu Recht hinweist – eine „schwebende Unwirksamkeit“ oder ein „Wiederaufleben“ eines Aufenthaltstitels noch kann dem betroffenen Ausländer die Unsicherheit eines solchen „Schwebezustandes“ zugemutet werden (vgl. OVG NW, B.v. 18.3.2011 – 18 A 126/11 – juris Rn. 5; OVG Berlin-Bbg, B.v. 4.8.2011 – OVG 2 S 32.11 – juris Rn. 5; VGH BW, U.v. 9.11.2015 – 11 S 714/15 – juris Rn. 59; Graßhof in Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, Stand: 1.11.2015, AufenthG § 51 Rn. 20b; Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand: Dezember 2015, II - § 51 Rn. 75; vgl. auch Bauer in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, AufenthG § 51 Rn. 28 sowie Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: Januar 2016, A1 § 59 Rn. 39).

- 33 Für das Abstellen auf den Zeitpunkt der gesetzlichen Erlöschensvoraussetzungen spricht auch die vom Gesetzgeber mit dem Richtlinien-Umsetzungsgesetz 2007 vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) neu eingefügte weitere Privilegierungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nr. 5 bis 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 AufenthG. Zur Bekämpfung terroristischer und extremistischer Tendenzen und Aktivitäten im Bundesgebiet sollen danach Personen, die die genannten Ausweisungsgründe erfüllen, ihre Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG (jedenfalls) verlieren (vgl. Gesetzesbegründung zu Nr. 40 [§ 51], BT-Drs. 16/5065 S. 180). Die Erfüllung dieser Ausweisungstatbestände knüpft an den bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet an und muss demnach bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Erlöschensvoraussetzungen gegeben sein (vgl. auch Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand: Dezember 2015, II - § 51 Rn. 77). Anhaltspunkte oder überzeugende Argumente dafür, dass im Rahmen der Privilegierung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und des Nichtvorliegens dieser Ausweisungstatbestände andererseits maßgeblich auf zwei unterschiedliche Zeitpunkte abzustellen wäre, sieht der Senat auch aus den bereits dargelegten Gründen nicht.
- 34 Dass der Lebensunterhalt des Klägers zum somit nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG maßgeblichen Zeitpunkt seiner Ausreise (aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde) nach Österreich im August 2008 nicht als gesichert angesehen werden konnte, hat bereits das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung überzeugend dargelegt. Es hat dabei unter Berücksichtigung und Bewertung der bisherigen Erwerbsbiografie des Klägers (vgl. dazu BayVGH, B.v. 11.7.2013 – 10 ZB 13.457 – juris

Rn. 8) – keine abgeschlossene Berufsausbildung im Bundesgebiet, lediglich kurzzeitige Beschäftigungen bei einer Vielzahl verschiedener Arbeitgeber in unterschiedlichen Branchen, immer wieder unterbrochen von Zeiten der Arbeitslosigkeit – die Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit in Österreich zutreffend lediglich als weiteren Versuch bewertet, beruflich dauerhaft Fuß zu fassen. Die vom Verwaltungsgericht auf dieser Grundlage angestellte Prognose, der Kläger werde seinen Lebensunterhalt bei der Wiedereinreise auf Dauer nicht ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

- 35 Der Einwand des Klägers, aufgrund der infolge seiner Geschäftsführer- und Gesellschafterfunktion (allerdings ohne Gehalt bzw. Einkünfte) bei der Firma B. & Co. Reinigungsdienste KEG in Salzburg bereits angelegten selbständigen Betätigung in diesem Unternehmen nach der Übersiedelung nach Österreich sei sein Lebensunterhalt bereits im Zeitpunkt der dauerhaften Ausreise als gesichert anzusehen, greift nicht durch. Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Bestätigung der Gebietskrankenkasse Salzburg vom 1. September 2015 (Bl. 77 f. der VGH-Akte) waren in dem Unternehmen im Jahr 2008 ein Angestellter bis 15. Februar 2008, eine weitere Angestellte bis 1. April 2008 sowie ein Arbeiter bis 30. Juli 2008 beschäftigt. Zu den behaupteten Umsätzen dieses Reinigungsunternehmens hat der Kläger lediglich einen Kontoauszug der ÖBB-Infrastruktur AG vom 3. September 2015 vorgelegt (Bl. 79 der VGH-Akte), wonach im Jahr 2008 (wohl) monatlich 2048,40 Euro an das Reinigungsunternehmen überwiesen wurden; Nachweise über sonstige nennenswerte Umsätze des Unternehmens liegen nicht vor. Damit hat der Kläger jedoch keine Umstände aufgezeigt, die die vom Verwaltungsgericht bezogen auf den Ausreisezeitpunkt angestellte Prognose, er werde seinen Lebensunterhalt bei der Wiedereinreise auf Dauer nicht ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können, widerlegen bzw. infrage stellen.
- 36 Auf die vom Kläger geltend gemachten und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof näher erläuterten späteren Einkünfte in Österreich (Rentenleistungen bzw. Erwerbsunfähigkeitspension der Sozialversicherungsanstalt des Landes Salzburg) kommt es nach alledem nicht mehr entscheidungserheblich an.
- 37 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 38 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.
- 39 Die Revision war nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung

